



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

Testament – bei Patchwork-Familien ein Muss!

Stief- und Patchwork-Familien sind längst keine Seltenheit mehr, sondern für viele Menschen der gelebte und normale Alltag. Warum vor allem für diese Familienkonstellationen ein Testament so wichtig ist, erklärt Cornelia Rump, Fachanwältin für Erbrecht, in einem Interview mit der Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“.

Warum empfehlen Sie Eltern in Stief- und Patchwork-Familien unbedingt eine testamentarische Regelung?

In Patchwork-Familien besteht in der Regel testamentarischer Regelungsbedarf, weil die gesetzliche Erbfolge nicht dem entspricht, was die Familien leben und wollen.

Was heißt das?

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt nur leibliche und adoptierte Kinder, keine Stiefkinder. In vielen Stief- und Patchwork-Familien ist ein solcher Unterschied jedoch nicht gewollt. Es ist in vielen Familien vielmehr das Ziel, alle Kinder, ob es die eigenen oder die des Partners sind, möglichst gleich zu behandeln. Das deutsche Erbrecht unterscheidet jedoch sehr wohl, ob ein Kind leiblich/adoptiert oder ein Stiefkind ist. Das Maß der Ungleichbehandlung hängt von der Reihenfolge des Versterbens sowie dem Familien- und Güterstand des leiblichen Elternteils ab.

Können Sie das an einem konkreten Beispiel erläutern?

Nehmen Sie beispielsweise den Fall, dass ein Stiefelternteil sehr früh schon völlig die Rolle eines leiblichen Elternteils übernimmt und selbst keine leiblichen Kinder hat. Vor allem in diesen Konstellationen fehlt oft jedes Bewusstsein für den Regelungsbedarf, da das Kind quasi als eigenes und gar nicht als Stiefkind empfunden wird. Darauf nimmt das Gesetz jedoch keine Rücksicht.

Stirbt der Stiefelternteil, geht das Stiefkind leer aus und erhält erst ein Erbe, wenn das leibliche Elternteil stirbt. Bei verheirateten Paaren wird das Stiefelternteil von seinem Ehepartner und seinen Eltern oder Geschwistern beerbt – das Stiefkind hat kein Erbrecht. Bei unverheirateten Paaren würde gar alles an die Eltern und wenn diese nicht mehr leben, an die Geschwister des Stiefelternteiles gehen. Sowohl Stiefkind, als auch Partner bzw. Partnerin gehen dann leer aus.

Verstirbt zuerst der leibliche Elternteil, erben – bei verheirateten Paaren ohne Ehevertrag – Partner und Kind zu je 50 Prozent. Waren die Partner nicht verheiratet, erbt das Kind alleine alles. Die Verteilung des Nachlasses hängen mithin sehr stark von der Reihenfolge des Versterbens ab und der Frage, ob die Partner verheiratet waren oder nicht. Umstände, die nur mit bedingter Wahrscheinlichkeit dem gelebten Miteinander und der gewollten Nachlassverteilung entsprechen.



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

Und wie ist es bei Konstellationen, in denen Stief- und gemeinsame leibliche Kinder leben?

Bei derlei Familienzusammensetzungen kommt es zu erheblichen Ungleichbehandlungen zwischen den Kindern. Wieviel weniger Stiefkinder am Ende bekommen, hängt auch in dieser Konstellation davon ab, in welcher Reihenfolge leiblicher Elternteil und Stiefelternteil versterben und ob diese verheiratet waren. Weniger als die gemeinsamen leiblichen oder adoptierten Kinder beider Partner bekommen sie in jedem Fall.

Stirbt bei einem verheirateten Paar der Stiefelternteil zuerst, so bekommt nach der gesetzlichen Erbfolge das Stiefkind nichts. Das Erbe wird nur zwischen dem Ehepartner und den gemeinsamen leiblichen Kindern aufgeteilt, in der Regel zu je 50 Prozent. Erst wenn der leibliche Elternteil verstirbt, geht dessen Nachlass an alle von ihm leiblichen Kinder zu gleichen Teilen. In der Summe erhalten die gemeinsamen leiblichen Kinder sowohl vom leiblichen Elternteil als auch vom Stiefelternteil ihren Anteil, ein Halbgeschwisterkind dagegen nur einmal einen Anteil aus dem Nachlass seines leiblichen Elternteils.

Verstirbt der leibliche Elternteil zuerst, steht das Kind, das nicht das leibliche Kind von beiden Partnern ist, wirtschaftlich nochmals schlechter als seine Halbgeschwister. Denn bei verheirateten Paaren geht in der Regel die Hälfte des Vermögens des leiblichen Elternteils an den Stiefelternteil und das Stiefkind partizipiert damit nur einmal an der anderen Hälfte des Vermögens des leiblichen Elternteils. Beim späteren Tod des Stiefelternteils nimmt das Stiefkind an dessen Nachlass (der nun ja auch die Hälfte des Vermögens des leiblichen Elternteils umfasst) gar nicht mehr teil.

Bei der Gesamtbetrachtung nicht zu vergessen ist jedoch, dass auch das Stiefkind zwei leibliche Elternteile hat, mithin gegebenenfalls noch von Seiten seines anderen leiblichen Elternteils etwas erhält. Das kann einen gewissen Ausgleich darstellen, führt aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Gleichbehandlung unter Halbgeschwistern. Dieser weitere Aspekt macht die Testamentsgestaltung in Patchwork-Familien in der Regel nicht einfacher, weil eine Komponente in der Gesamtbetrachtung in der Regel nicht klar kalkulierbar ist.

Wann würden Sie noch zu einem Testament raten?

Sobald sich eine Beziehung ohne, aber vor allem mit Kindern, zu einer auf Dauerhaftigkeit ausgelegten Lebensgemeinschaft entwickelt. Auch die Geburt eines Kindes ist ein relevanter Zeitpunkt für die Errichtung eines Testaments, auch wenn man da vielleicht gerade mit tausend anderen Dingen beschäftigt ist. Und auch im Fall einer Trennung oder Scheidung ist an ein Testament zu denken. Denn wenn gemeinsame minderjährige Kinder erben, unterliegt das Erbe des Kindes der Vermögenssorge des überlebenden Ex-Ehegatten. Verstirbt das gemeinsame Kind ohne eigene Kinder, erbt der geschiedene Ehegatte - also Mutter oder Vater. Ferner ist zu bedenken, dass allein durch eine Trennung das Erbrecht unter Ehegatten nicht automatisch entfällt. Solange nur ein Ehegatte den Antrag auf Scheidung gestellt, der andere aber (noch) nicht zugestimmt hat, entfällt nur das Erbrecht des anderen Ehegatten nach dem antragstellenden Ehegatten (nicht auch umgekehrt). Nur in Trennung zu leben reicht also nicht aus. Sehr vielen Menschen ist das offenbar nicht bewusst. Sonst würde eine höhere Trennungs- und Scheidungsrate auch die Quote der Testamente signifikant ansteigen lassen, was jedoch nicht der Fall ist.



Mein Erbe
tut Gutes.

Das Prinzip Apfelbaum

Immer mehr Menschen überlegen sich, eine gemeinnützige Organisation oder Stiftung mit einem Erbe oder Vermächtnis zu unterstützen und so Bleibendes zu schaffen. Macht eine Stief- oder Patchwork-Konstellation dieses Vorhaben komplizierter?

Nein, auf keinen Fall. Wer gemeinnützig vererben möchte, muss dies ohnehin stets testamentarisch festlegen. So wäre ein solcher Wunsch nur ein Teil des Testaments, zu dem in einer Patchwork-Familie in der Regel ohnehin Anlass besteht – und dieser Teil wäre sogar der einfachste und schlankeste. Es gibt also keinen Grund, das Vorhaben, gemeinnützige Organisationen auch über den eigenen Tod hinaus zu bedenken, nicht umsetzen zu können.

Die Fachanwältin für Erbrecht Dr. Cornelia Rump ist Partnerin der *nbs partners Partnerschaftsgesellschaft mbB*, Experten in der Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung.
www.nbs-partners.de

Die Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“, gegründet im Herbst 2013, ist ein Zusammenschluss gemeinnütziger Organisationen und Stiftungen. Gemeinsames Anliegen ist es, das Erbe für den guten Zweck stärker ins Bewusstsein zu rücken und „Das Prinzip Apfelbaum“ einer breiten Öffentlichkeit als Ausdruck einer grundsätzlichen Haltung näherzubringen. Für Fragen und Anregungen zum gemeinnützigen Vererben steht die Initiative gerne zur Verfügung.
www.mein-erbe-tut-gutes.de

Pressekontakt

Initiative „Mein Erbe tut Gutes. Das Prinzip Apfelbaum“

Oranienstraße 185 | 10999 Berlin

Telefon: (030) 29 77 24-34 | E-Mail: presse@mein-erbe-tut-gutes.de